



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

Redaktionelle Änderung: Anpassen der Abschnittsnummerierung

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
die Abschnittsnummern in der Organisationssatzung wie folgt anzupassen:
Aus Abschnitt VII wird Abschnitt VI.
Aus Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.
Aus Abschnitt IX wird Abschnitt VIII.

Begründung:

Der unerklärliche Sprung in der Nummerierung, welcher nun schon seit sieben Jahren fortbesteht, soll hiermit zugunsten einer linear ansteigenden Nummerierung weichen. Die ersten fünf Abschnittsnummern bleiben davon unberührt und -beeindruckt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§1 Abs 4 Einrichtung von Beratungsstellen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"den folgenden Absatz als neuen Absatz 4 in §1 anfügen:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Verfasste Studierendenschaft Stellen einrichten, die unter anderem zu Beratungs- und Informationszwecken für Studierende genutzt werden können. Diese werden mit dem Haushaltsplan nach §26 Abs 3 vom StuRa eingerichtet.
"

Begründung:

Die Studierendenschaft hat in den letzten Jahren mehrere Beratungsstellen (BAföG, Studieren mit Kind) eingerichtet. Diese sind bisher jedoch unklar definiert. Dieser Missstand wird hiermit behoben.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 1 Beschlussfähigkeit des StuRa

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §10 Abs. 1 Satz 1 Organisationsatzung "die Mehrheit" durch "mindestens die Hälfte" zu ersetzen.

Begründung:

Dies ist vor allem in der vorlesungsfreien Zeit wichtig für Beschlussfähigkeit, da es im Zweifel die Zahl der notwendigen Mitglieder und gültigen Abstimmungsübersichten um 1 senkt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 2 Satz 2 Bekanntgabe Ruhende Mandate

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§10 Abs. 2 Satz 2 Organisationssatzung wie folgt neu zu fassen: Ruht die Mitgliedschaft eines Fachbereichs oder eines*einer Abgeordneten, so muss dies durch das Studierendenratspräsidium baldmöglichst dem Studierendenrat sowie dem Mitglied mitgeteilt werden.

Begründung:

Die Satzung definiert hier nur das Vorgehen für Fachbereiche, dies stammt aus der Zeit als nur Fachbereiche ruhen konnten, dies wird geändert. Die redundante Formulierung wird entfernt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 3 Mehrheiten und Quoren

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”§10 Abs 3 wie folgt neu zu fassen:

’Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationsatzung mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur in einer Studierendenratssitzung abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei vorherigen Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde.

1a. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der WSSK mit der Zustimmung der Stimmen von zwei Dritteln seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Erreicht ein*e Kandidat*in das nötige Quorum im ersten Wahlgang nicht, kann ein zweiter Wahlgang abgehalten werden, das Quorum bleibt unverändert.

2. die Wahl der Vorsitzenden und der anderen AStA Mitglieder, sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates, der Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 13 Abs. 2 sowie der Finanzsatzung und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung mit der Zustimmung der Stimmen von der Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit). Wird bei der Wahl der Vorsitzenden die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

2a. die Abwahl der von ihm gewählten Personen mit der Mehrheit der Stimmen seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit). Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

3. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

”

Begründung:

”Der Abschnitt sah unschön aus und war unstrukturiert. Es handelt sich um mehrere redaktionelle Änderungen, der Fließtext unterhalb der Punkte wurde in die jeweiligen Punkte selbst eingearbeitet. Die Änderungen der letzten Änderungssatzung sind hier ebenfalls eingearbeitet.

Inhaltlich wird 'Finanzordnung' in Finanzsatzung geändert.

Außerdem wird der zweite Wahlgang für die WSSK verankert, damit eine Situation wie am Anfang dieses akademischen Jahres nicht noch einmal entsteht.

Das Rektorat möchte das wir eine Finanzsatzung und keine Finanzordnung haben. Dies soll nun in der Satzung verankert werden.

„



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 6 Ideelle Unterstützung

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §10 der Organisationssatzung einen Abs. 6 hinzuzufügen: Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit externe Gruppen zu ideell unterstützen Gruppen erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

Begründung:

Die ideell unterstützten Gruppen tauchen bisher nicht in der Satzung auf. Dieser Missstand soll dahingehend geändert werden, dass diese in die Satzung aufgenommen werden. Den näheren Umgang mit diesen (wie wird man das, wie wird das jährlich aktuell gehalten, wie wird man sie wieder los, etc.) kann dann die StuRa-GO regeln.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 7 Bekanntgabe von Beschlüssen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §10 der Organisationssatzung einen Abs. 7 hinzuzufügen: Die Beschlüsse des Studierendenrats werden in der Niederschrift bekanntgegeben, und sollen in einer Beschlussdatenbank online zum Abruf bereitgestellt werden.

”

Begründung:

Die Satzung regelt noch nicht, wo Beschlüsse des StuRa bekanntgegeben werden. Dieser Missstand soll nun behoben werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§10 Abs. 8 Inkrafttreten von Beschlüssen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §10 der Organisationsatzung einen Abs. 8 hinzuzufügen: Beschlüsse des Studierendenrats treten am Tag nach ihrer Abstimmung in Kraft.

”

Begründung:

Die Satzung regelt noch nicht, wann Beschlüsse des StuRa in Kraft treten. Dieser Missstand soll nun behoben werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§11 Abstimmungsverfahren in die StuRa GO

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in §11 einen Punkt 4 einzufügen, mit dem Wortlaut "die Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsprozedere".

Begründung:

Es ist schöner, wenn es auch in der Satzung steht, die GO regelt das bereits.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 1 Protokollstelle

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs. 1 der Organisationssatzung nach Satz 3 ‘Die Niederschrift kann von einer dafür bei der Verfassten Studierendenschaft angestellten Person (Protokollstelle) oder einer vom Präsidium dazu beauftragten Person verfasst werden.’ hinzuzufügen.

”

Begründung:

Es gibt die Protokollstelle bereits. Das Präsidium ist für die Erstellung, aber nicht zwingend für das Erstellen des Protokolls verantwortlich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 2 Zahl der Stellen im Präsidium

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs 2 Satz 1 der Organisationssatzung ‘drei’ durch ‘zwei’ zu ersetzen.

”

Begründung:

Das Erstellen des Protokolls wird von der Protokollstelle übernommen, im Wirtschaftsplan sind deshalb ab WS2020/21 nur noch Aufwandsentschädigungen für bis zu zwei Personen vorgesehen, nicht mehr für drei.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§12 Abs. 2 StuRa Präsidium auf der VV

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §12 Abs. 2 Organisationssatzung ‘außer ihrem Mandat im Studierendenrat’ in ‘ außer ihrem Mandat im Studierendenrat und dem Präsidium auf der Vollversammlung’ abzuändern.
”

Begründung:

Damit darf das StuRa-Präsidium auch offiziell Teil des Präsidium der VV sein, dies ist nach derzeitigem Stand fraglich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§28 Abs 3. Redaktionelle Änderungen durch das Präsidium

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”einen §28 Absatz 3 in die Organisationssatzung mit dem Wortlaut ’Das StuRa-Präsidium wird ermächtigt, nach Beschlussfassung des Studierendenrats über die Satzung, Schreib- und Druckfehler oder offenbare redaktionelle Unrichtigkeiten zu berichtigen. Das Präsidium informiert den Studierendenrat in geeigneter Weise?’ einzufügen.

”

Begründung:

Das Präsidium soll redaktionelle Änderungen vornehmen dürfen. Der Absatz ist quasi aus der Grundordnung der Universität kopiert, dort ist ebenfalls eine Berechtigung zu redaktionellen Änderungen verankert.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

2NeuerAbs.1(a)

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"den folgenden Text als neuen Absatz 1 (a) in §2 einzufügen:

Die Gremien der Verfassten Studierendenschaft finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Fällen können Sitzungen digital stattfinden. Alles Nähere regelt die Ordnung zu digitalen Sitzungen.

”

Begründung:

Durch die Corona-Pandemie konnte der StuRa nur digital tagen - hatte dafür jedoch aufgrund mangelnden Bedarfs in der Vergangenheit keine Regelung getroffen. Um in solchen Ausnahmesituationen in der Zukunft ohne Ausnahmeregelungen handlungsfähig zu bleiben, soll diese Möglichkeit grundsätzlich festgelegt werden.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§5 VV Termin

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”in §5 Abs. 2 Satz 3 ’Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen’ durch ’Die Vollversammlung findet mindestens ein Mal im akademischen Jahr statt. Sie soll im Dezember stattfinden.’ zu ersetzen.

”

Begründung:

Mit der momentanen Formulierung rutscht die MV im Kalender immer weiter nach vorne. Dies macht mittelfristig ihre Durchführbarkeit zu einem akzeptablen Termin unmöglich.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§7 Stellvertreterregelung im Senat

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§7, Absatz 1, Satz 2 ändern zu: Er wählt die Mitglieder des AStA, der WSSK und alle studentischen, beratenden Senatsmitglieder, sowie deren Stellvertreter*innen.

Begründung:

Momentan haben wir keine Regelung, wie die Stellvertreter*innen der studentischen Senatsmitglieder sowie des beratenden Senatsmitglieds in ihr Amt gehievt werden. Da wir uns basisdemokratischer Prinzipien verschrieben haben, sollten wir auch hier Wahlen abhalten. Zudem pocht das Rektorat seit einiger Zeit auf eine eindeutige Regelung.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

RgA Autonom

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"dem § 21 Abs. 1 folgenden Unterpunkt hinzuzufügen:

6. Studierende, die von Antisemitismus betroffen sind.
"

Begründung:

Die Aufgabe der Autonomen Referate ist es, der strukturellen und gruppenbezogenen Benachteiligung und Diskriminierung entgegenzuwirken und sich für die Representation der jeweiligen Gruppen stark zu machen.

Bisher waren als autonome Referate deklariert:

- Das Studieren ohne Hürden Referat (Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit)
- Das Regenbogenreferat (Sexuelle Orientierung)
- Das Genderreferat (Frauen/Gender/Geschlecht)
- Das BIPOC*-Referat (Studierende, die von Rassismus betroffen sind / früher internationale Studierende)
- Das Referat für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Das Referat gegen Antisemitismus, das von seinem Aufgabenbereich auch gegen konkrete Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit arbeitet, gehört bislang nicht zu diesem Kreis. Dies soll sich durch diesen Antrag ändern, so dass auch hier die selben Rechte und Pflichten wahrgenommen werden können.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 18 III Beschlussfähigkeit AStA

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 18 III nach Satz 2 ein: Der AStA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der AStA-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der AStA gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird. Ist der AStA in der dritten Sitzung in Folge durchgehend nicht beschlussfähig, werden Anträge an den StuRa gegeben.

Begründung:

”Durch den Antrag soll die gängige Praxis zur Beschlussfähigkeit des AStA nun auch in der Satzung festgeschrieben werden.

Der letzte Satz soll die Arbeitsfähigkeit der Studierendenvertretung sicherstellen, sollte der AStA temporär Schwierigkeiten haben beschlussfähig zu werden. Weiter sollen überlange Wartezeiten von Antragssteller*innen unterbunden werden.

”



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 III Quotierung Vorstand

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ergänze nach § 19 III 3: "Personen mit einem nicht binären Geschlecht sind von dieser Quotierung ausgenommen."

Begründung:

Die bisherige Quotierungsregel für den Vorstand hat keine Aussage zu nicht binären Personen getroffen. Dies kann zu Unklarheiten führen. Weiterhin setzen wir damit rechtliche Vorgaben um, nicht binäre Personen nicht weiter außer acht zu lassen. Insofern ist eine Änderung hier zwingend.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 Anzahl Vorstandsmitglieder

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 19 I 1

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und den Vorstandsreferent*innen, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind.

durch

:

Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Vorsitzenden sowie bis zu zwei Vorstandsreferent*innen.

Ersetze § 19 I 3

Besteht der Vorstand aus zwei Vorsitzenden, vertreten diese die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

durch

:

Besteht der Vorstand aus zwei Vorsitzenden, vertreten diese die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen. Den Vorstandsreferent*innen wird das Recht eingeräumt, die Vorsitzenden nach innen und außen zu vertreten.

Streiche § 19 IV ersatzlos

”

Begründung:

”Die Besetzung des Vorstands mit 4 Mitgliedern hat sich etabliert und wird bereits in der Praxis nicht mehr ausdrücklich vom StuRa bei jeder Wahl neu festgelegt.

Das LHG gibt die Wahl zwischen einem oder zwei Vorsitzenden. In Anbetracht der Größe der VS scheint es angebracht sich dauerhaft auf zwei Vorsitzende festzulegen und damit eine Vertretung nach außen nicht durch eine Person alleine erfolgen kann. Auch dies ist bereits gängige Praxis.

Um eine effektive Arbeit eines Vorstands aus vier Personen zu gewährleisten, obwohl wir formell auf 2 Vorsitzende beschränkt sind, ist es unerlässlich den Vorstandsreferent*innen umfassende Vertretungsrechte zuzusprechen.

„



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 19 IVa Vorstandswahl

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
"die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 19 einen neuen Absatz 4a ein:

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Wahl des StuRas gewählt. Pro Semester werden ein*e Vorsitzende*r und ein*e Vorstandsreferent*in gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Übergangsweise werden, nach in Kraft treten der Änderungssatzung, in der nächsten regulären Wahl, einmalig 2 Personen gewählt, deren Amtszeit nur ein halbes Jahr beträgt. Vorsitz und Vorstandsreferent*innen werden nach dem Schulze Verfahren besetzt.

”

Begründung:

Der Vorstand soll zukünftig zeitversetzt gewählt werden. Zwei Mitglieder beginnen ihre Amtszeit zum Sommersemester, zwei Mitglieder beginnen ihre Amtszeit im Wintersemester. Hierdurch gibt es stets 2 Mitglieder des Vorstands, die seit mindestens 6 Monaten im Amt sind. Es sind zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder im Vorstand die eingearbeitet sind, die Abläufe und Personen kennen. Die Uni hat durchgehend Ansprechpersonen, die ihr bekannt sind. Das erleichtert die Einarbeitung, die Kommunikation mit der Uni und die Arbeit gerade in den ersten Monaten der Amtszeit.

Auch geht weniger Wissen verloren, da deutlich weniger Aspekte der Arbeit neu erarbeitet werden müssen. Inhaltliche Themen gehen nicht bei einer Amtsübergabe zu einem neuen Vorstand mit neuen Schwerpunkten unter. Schließlich ermöglicht die Änderung auch Personen, die im Wintersemester im Erasmus sind, sich direkt nach ihrem Erasmus auf das Vorstandsamt zu bewerben.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 20 I 4 Stellvertretende Referent*innen

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 20 I 4

Die Referate werden von Referent*innen vertreten.

durch

Die Referate werden von einer*einem Referent*in vertreten. Diese können mehrere Stellvertreter*innen haben.

”

Begründung:

Der Antrag stellt klar, dass jedes Referat nur ein*e Referent*in haben kann. Gleichzeitig werden erstmals stellvertretende Referent*innen angeführt.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 20 III Kommissarische Weiterführung von Referaten

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 20 III

”Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 5 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte nicht fort.”

durch:

”Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 7 führen die Referent*innen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte fort, bis der*die erste Referent*in des nachfolgenden AStA gewählt ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorstandreferent*innen.”

Begründung:

Die Amtszeit der Referent*innen endet in der Regel mit Ende des Sommersemesters, also zum 30. September. Die neuen Referent*innen werden frühestens in der zweiten Sitzung des neuen Semesters gewählt, in der Regel einen Monat später. Ohne eine kommissarische Weiterführung besteht der AStA einen Monat nur aus dem Vorstand. Dies kann nicht gewollt sein.

Ein*e Referent*in soll jedoch auch nicht so lange im Amt bleiben, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist, da nicht jedes Referat jedes Jahr besetzt wird und sich die Amtszeit so um Jahre verlängern könnte. Entsprechend sollen die Referent*innen im Amt bleiben bis die ersten Referent*innen des neuen AStAs gewählt sind.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 22 IIIa Vorabentscheidung WSSK

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Füge in § 22 einen neuen Absatz 3a ein:

”In Fällen, in denen in einem Organ eine Entscheidung ansteht, deren Satzungskonformität in Frage gestellt wird, können alle Mitglieder der Studierendenschaft die WSSK anrufen. Wird eine entsprechende Anfrage an die WSSK gestellt und entscheidet sich das betroffene Organ dazu, die Entscheidung nicht, bis eine Entscheidung der WSSK vorliegt, zu vertagen, so hat die Anfrage eine aufschiebende Wirkung für das Inkrafttreten der Entscheidung. In der Zeit bis zur Entscheidung der WSSK dürfen keine Handlungen vorweggenommen werden, welche nicht ohne wesentliche Folgen rückgängig gemacht werden können. Behauptet das betroffene Organ eine besondere Dringlichkeit, so ist die Anfrage von der WSSK unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen zu beantworten. In einem solchen Fall kann die WSSK die Entscheidung zunächst ohne Begründung verkünden. Sie ist jedoch verpflichtet, die Begründung innerhalb von 3 Wochen nachzureichen.”

Begründung:

Bisher kann die WSSK bei Maßnahmen, deren Konformität mit der Satzung strittig ist, nur im Nachhinein angerufen werden. Die WSSK kann nur im Nachhinein feststellen, ob eine Maßnahme Satzungswidrig war. Es ist aber nicht hinzunehmen, dass eine Entscheidung, die Satzungswidrig ist, erst hingenommen werden muss, bevor die Möglichkeit besteht sich dagegen zu wehren.

Durch diesen Antrag soll nun die Möglichkeit bestehen die Rechtmäßigkeit zu überprüfen, noch bevor die Entscheidung getroffen ist. Damit durch die Prüfung der Rechtmäßigkeit keine zu lange Verzögerung entsteht, ist die WSSK angehalten die Prüfung der vorgelegten Frage schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche, abzuschließen. Bei der nächsten Gremiensitzung liegt die Antwort dann vor.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 22 IV 2 Bindende Entscheidungen der WSSK

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 22 IV 2 :

”Die anderen Organe der Studierendenschaft sollen die Stellungnahmen über die Auslegung in ihre Beschlüsse miteinbeziehen.”

durch:

”Die Stellungnahmen der WSSK sind bindend für alle Organe der Verfassten Studierendenschaft.”

Begründung:

Entscheidungen der WSSK sind bisher nicht binden sondern eher empfehend. Zukünftig soll den Entscheidungen der WSSK mehr Gewicht zukommen. Gremien sollen nicht die Möglichkeit haben WSSK Entscheidungen zu ignorieren und entgegen diese zu handeln.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§ 26 VI 1 Aufgabenverteilung Jahresabschluss

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

”die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität wie folgt zu ändern:

Ersetze § 26 VI 1

’Nach Ende des Haushaltsjahres hat der AStA eine Jahresrechnung/ einen Jahresabschluss aufzustellen.’

durch

’Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung/ einen Jahresabschluss aufzustellen.’

”

Begründung:

Das Aufstellen/ Unterzeichnen des Jahresabschlusses ist eine Aufgabe des Vorstands, nicht des AStA.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§26 Wirtschaftsjahr

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§26 Abs 1 Organisationssatzung wie folgt neu fassen: Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Begründung:

Derzeit beginnt das Wirtschaftsjahr am 01. April, aber es hat kein Ende. Der Landesrechnungshof sagt zwar, dass ein Wirtschaftsjahr nicht länger als ein Jahr sein kann, aber so ist es präziser.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§26 Abs 3 Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan

Antragssteller*innen:

AK Satzungsänderungen

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

§26 Abs 3 Satz 1 Organisationsatzung wie folgt neu fassen: "Der Studierendenrat beschließt mit der Zustimmung der Stimmen von der Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (absolute Mehrheit) darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§110 LHO) geführt wird."

Begründung:

In der aktuellen Fassung ist unklar, ob die Mehrheit der Mitglieder oder die Mehrheit der Stimmen entscheidend ist.



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom 14.07.2020

Titel:

§4 Abs 1 Online Urabstimmung

Antragssteller*innen:

WSSK und Wahlkoordination

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,
in § 4 Abs 1 Satz 1 der Organisationssatzung nach "Urnenabstimmung" noch "oder
Online-Wahl" einzufügen.

Begründung:

Es soll auch eine Online-Urabstimmung ermöglicht werden.